



HVBG

HVBG-Info 35/1995 vom 29.12.1995, S. 3002 - 3003, DOK 754.23/017-OLG

**Zur Frage des Vorliegens von grober Fahrlässigkeit im Sinne des
§ 640 RVO - Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 08.11.1994
- 8 U 103/94**

Zur Frage des Vorliegens von grober Fahrlässigkeit im Sinne des
§ 640 RVO;

hier: Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 08.11.1994 - 8 U 103/94 -
Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 08.11.1994 - 8 U 103/94
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Kommt es bei der Neueindeckung einer Scheune, mit deren Ausführung ein selbständiger Landwirt einen gelernten Dachdecker beauftragt hat, zu einem Arbeitsunfall (hier: Sturz des alkoholisierten Arbeiters vom Dach), für den die gesetzliche Unfallversicherung einzustehen hat, kann der Sozialversicherungsträger den Landwirt nicht ohne weiteres nach RVO § 640 Abs. 1 wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften (hier: zur Sicherung einer Dachbaustelle) in Regreß nehmen.
2. Vor einer Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften allein kann nicht ohne weiteres auf den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gefolgert werden. Es muß vielmehr hinzukommen, daß der Handelnde (hier: der Landwirt als selbständiger Unternehmer) die Unfallvorschriften entweder gekannt hat oder ohne weiteres auf deren Existenz schließen mußte und sich in besonders leichtsinniger Weise über diese hinweggesetzt hat.
3. In Anwendung dieser ist dem auftragserteilenden Landwirt kein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen, wenn er es dem Verletzten, der die Tätigkeit eines Dachdeckers jedenfalls schon früher ausgeübt hat und der deshalb den Eindruck eines Fachmannes erweckt hat, überlassen hat, selbst geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und er darauf vertraut, dieser "Fachmann" werde sich nicht in Gefahr begeben.
4. Ist der Arbeitsunfall auf eine starke Alkoholisierung des Verletzten zurückzuführen, kann dem Unternehmer/Landwirt auch kein Fahrlässigkeitsvorwurf allein deshalb gemacht werden, weil er die Alkoholkrankheit des Verletzten kannte und es gleichwohl zugelassen hat, daß dieser Dacharbeiten durchführt.